



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Länderbericht Österreich

48. Europäische Präsidentenkonferenz 2020

Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar.

Im Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 war der ÖRAK mit 164 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden. Ein Gesetzesvorhaben, welches bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020), das mit Ende Oktober 2019 in Begutachtung geschickt wurde und mit 1. April 2020 in Kraft treten soll, sollen neben den Bestimmungen zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL auch viele berufsrechtliche Forderungen des ÖRAK umgesetzt.

Neben den diversen Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht betrifft die Novelle vor allem die Modernisierung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts in der RAO. Unter Beachtung der Grundsätze einer unabhängigen und eigenverantwortlichen rechtsanwaltlichen Berufsausübung kommt es hier zu einer Öffnung und Erweiterung der zulässigen Gesellschaftsformen sowohl im Bereich der Personen- wie auch im Bereich der Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung und Einschluss der in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Modelle. Auch wird eine Liberalisierung bei der Firmenbildung sowie die Zulassung von Prokura (ausschließlich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) sowie die Einschränkung des Gesellschafterkreises in § 21c Rechtsanwaltsordnung (RAO) angestrebt.

Im Disziplinarrecht soll es bei der Disziplinarstrafe der Geldbuße nach § 16 Abs 1 Z 2 Disziplinarstatut (DSt) künftig auch möglich sein, einen Teil der Geldbuße, höchstens aber drei Viertel davon, bedingt nachzusehen. Mit dieser Regelung soll ein noch stärker akzentuierter Strafausspruch unter besonderer Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte ermöglicht werden.

Im Bereich der Rechtsanwaltsprüfung sollen u. a. die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. der sonstigen Vortäuschung einer Leistung klargestellt werden (Nichtbeurteilung bzw. Ungültigerklärung der Beurteilung der Prüfung sowie Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsantritte).

Die Mehrzahl der im Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) für nicht in Geld oder Geldeswert bestehende Gegenstände vorgesehenen Bemessungsgrundlagen sind ebenso wie die im RATG für bestimmte Angelegenheiten festgelegten Mindest- und Höchstbeträge seit Jahrzehnten unverändert. Durch maßvolle Anhebungen soll hier eine Angleichung an die heutigen Wertverhältnisse erreicht werden.

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zur Mandantin bzw. zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger muss darauf vertrauen können, dass sie bzw. er durch Inanspruchnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine Beweismittel welcher Art auch immer gegen sich selbst schafft. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen.

Seit geraumer Zeit sind jedoch vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen. So musste der ÖRAK mit großer Besorgnis feststellen, dass das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Österreich nicht lückenlos geschützt ist.

Aus diesem Grund haben die Delegierten des ÖRAK in der Vertreterversammlung im September 2018 eine Resolution zum Schutz des Grundrechtes der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängige und verschwiegene Rechtsanwältin bzw. einen unabhängigen und verschwiegenen Rechtsanwalt, des Grundrechtes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf eine verschwiegene Kommunikation mit ihren Mandantinnen und Mandanten sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens gefasst. Der ÖRAK fordert darin, verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. ihre Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverböten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird.

Sicherheitspaket

Der ÖRAK sprach sich von Beginn an gegen die im sogenannten Sicherheitspaket vorgesehenen Maßnahmen aus, da diese tiefgreifende und nicht rechtfertigbare Einschnitte in die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung enthalten. So wurde bspw. die Überwachung von Autofahrerinnen und Autofahrern erweitert. Neben dem Kennzeichen der Pkw sollten auch Marke, Typ und Farbe sowie Informationen zur Lenkerin bzw. zum Lenker automatisch erfasst werden. Zudem sah das Gesetz die Installation von Überwachungssoftware auf den Handys und Computern verdächtiger Personen vor. Dies sollte einen Zugriff auf verschlüsselte Messenger-Dienste wie bspw. WhatsApp ermöglichen. Dieser sogenannte Bundestrojaner sollte ab 2020 zum Einsatz kommen, nämlich bei Verdacht auf Straftaten, die mit mehr als zehn Jahren Haft bedroht sind.

Gegen dieses Vorhaben wurde ein Drittelantrag beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingebracht. Erfreulicherweise wurde den Argumenten der Kritiker, u. a. des ÖRAK, gefolgt. Der VfGH hob letztes Jahr einige Bestimmungen dieses Gesetzes auf und erklärte sie als verfassungswidrig.

Service für Bürger

Österreichs Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

Verfahrenshilfe

Im Jahr 2018 erfolgten österreichweit **20.420 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern** (14.315 in Strafsachen / 5.589 in Zivilsachen / 152 vor dem VfGH / 323 vor dem VwGH / 41 vor den Verwaltungsgerichten). Der **Wert** der in der **Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen** lag im Jahr 2018 bei knapp **€ 40 Mio.**

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem BMJ einen Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Verteidigernotruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst wird im Jahr 2020 auch im Zuge der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder eine wichtige Rolle spielen. Der ÖRAK führt hier mit dem BMVRDJ einen regelmäßigen Dialog über einen möglichen weiteren Ausbau dieser Einrichtung.

Erste Anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2018 über 18.500 Ratsuchende von rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Wahrnehmungsbericht 2018/19

Am 17. Dezember 2019 stellte der ÖRAK den 45. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2018/19 vor.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Durch Darlegung der einzelnen Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden. Damit leistet der ÖRAK einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. Der Bericht widmet sich sowohl der Legistik als auch der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Die Wahrnehmungsberichte des ÖRAK sind unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) abrufbar.

Fieberkurve des Rechtsstaates

Die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ist ein Projekt des ÖRAK, welches das Ziel verfolgt, die Rechtsstaatlichkeit Österreichs zu messen und deren Entwicklung darzustellen. Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ beschreibt im Rahmen dieser Studie den Grad der Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit eines Staates und ist daher im weiten Sinne zu verstehen.

In der ersten Auflage der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ im Jahr 2016 wurde ein Ländervergleich zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien vorgenommen, um im ersten Schritt die Stärken und Schwächen Österreichs im Vergleich zu zwei Ländern mit ähnlichen Rechtssystemen darzustellen. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2018 der alleinige Fokus auf die Rechtsstaatlichkeit Österreichs gerückt und die aktuellen Kennzahlen mit jenen aus dem Jahr 2016 verglichen.

Um die Stärken und Schwächen gezielt herausarbeiten zu können, hat sich der ÖRAK im Zuge dieses Projektes unter Einbindung eines wissenschaftlichen Beirates und der Universität Wien mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren und Indikatoren die Rechtsstaatlichkeit „messbar“ und vergleichbar ist. Dabei wurden folgende elf Cluster festgelegt:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Bekämpfung von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort – Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum – Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Für jeden dieser elf Cluster wurden drei Indikatoren entwickelt. Zudem hat der ÖRAK in einer Umfrage unter den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten jene Cluster, die aus Sicht der Rechtsanwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit von besonderer Bedeutung sind, erhoben. Die Ergebnisse der einzelnen Cluster können Sie im Detail in der Studie oder zusammengefasst im Wahrnehmungsbericht 2017/18 des ÖRAK nachlesen.

Im Endergebnis erzielte die Fieberkurve des Rechtsstaates im Jahr 2018 einen Wert von 56 und zeigt damit eine grundsätzlich positive Tendenz. Der Wert im Jahr 2018 nähert sich langsam der Marke 100 (max. Verbesserung). Das „Fieber“ sinkt.

Veränderung 2016–2018



Mit der Fieberkurve des Rechtsstaates verfolgt der ÖRAK das Ziel, die Entwicklung des österreichischen Rechtssystems transparent offen zu legen und im Falle eines Verbesserungsbedarfs Anstoß für Veränderungen zu geben.

Im Jahr 2020 wird der ÖRAK die nächste Auflage der Studie präsentieren, in welcher ein Vergleich zwischen den Jahren 2016, 2018 und 2020 stattfinden wird.

Die komplette Studie ist unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Fieberkurve des Rechtsstaates) abrufbar.

Ausführliche Informationen über die Tätigkeit des ÖRAK finden Sie im ÖRAK-Tätigkeitsbericht 2019, der unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Kammer/Stellungnahmen/Tätigkeitsbericht) abrufbar ist.